Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 21. May 1804.

1. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Schlüsselburg, als

A. Königl. Eigenbehörige oder freyer Qualität.

1. Henr. Wilh. Strohmeyer Nr. 38. aus Ilvese.

2. Friedr. Wilh. Wiehe Nr. 25. aus Heimsen.

3. Joh. Henr. Buck Nr. 37. und

4. Cord Henr. Büsching Nr. 47. aus Neuenknick.

5. Joh. Cord Bicknese Nr. 23. aus Döhren.

B. Gutsherrlich Eigenbehörige.

6. Friedr. Strunckmann Nr. 15. aus Ilvese

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Kantonisten hierdurch vorgeladen in termino den 5ten Sept. a. c. vor dem deputirten Auscultator Wiepke des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung, und bey dem Amte Schlüsselburg angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

Gegeben Minden den 27ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Hausberge, als

Friedr. Gottlieb Freyberg von Nr. 17. Stadt Hausberge.

Henr. Wilh. Diestelhorst von nr. 78. zu Eisbergen.

Anton Henr. Sander von nr. 24. zu Kleinenbremen.

Friedr. Ludw. Kleiser von nr. 54. das.

Friedr. Wilh. Kruse von nr. 45. zu Varkhausen.

Friedr. Steinmeier von nr. 33. zu Oberlübbe.

Carl Curlbaum von nr. 43. daselbst.

Friedr. Wilh. Schnute von nr. 38. zu Tützen.

Ernst Henr. Hopmeier von nr. 95. das.

Friedr. Wilh. Meyer von nr. 27. zu Nammen.

Ernst Henr. Eickhoff von nr. 24. zu Depenbrock.

Christian Henr. Albertsmeier von nr. 42. zu Melbergen.

Carl Friedr. Kirchhoff von nr. 33. zu Frille.

Cord Friedr. Benecke von nr. 16. zu Dankersen.

Joh. Friedr. Poock von nr. 23. zu Veltheim.

Carl Ludw. Stahlhut von nr. 71. das.

Tönnies Henr. Wiemann von nr. 46. zu Bischoffshagen.

Joh Henr. Schnepel von nr. 10. zu Grimminghausen.

Friedr. Wilh. Detert von nr. 41. das.

Joh. Conr. Steinsieck von nr. 18. zu Löhne

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä, als Vertreter der Invaliden-Casse, wider sie die Confiscations-Klage erhoben, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in Termino den 16ten Aug. a. c. vor dem deputirten Auscultator Delius 2ten des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Amte Hausberge angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreimahl inseriret worden.

Gegeben Minden den 27ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Petershagen, als

1. Henr. Horstmann Nr. 69. zu Halen.
2. Herm. Henr. Spönemann n. 65. das.
3. Cord Henr. Eickmeyer nr. 20. zu Holzhausen.
4. Henr. Borchard Struckmann nr. 12. zu Lahde.
5. Anton Dietrich König nr. 25. das.
6. Christian Schwier nr. 30. daselbst.
7. Joh. Brandhorst nr. 94. zu Hille.
8. Joh. Cord Gerling nr. 164. daselbst.
9. Friedr. Wilh. Riechmann nr. 13. zu Hartum.
10. Joh. Henr. Franke nr. 32. zu Vahlsen.
11. Christian Ernsting nr. 34. daselbst.
12. Christian Friedr. Franke nr. 18. zu Quetzen.
13. Carl Borchard Busse nr. 27. zu Bierde.
14. Conr. Henr. Hoffmeyer nr. 2. zu Joessen.
15. Joh. Henr. Meyland nr. 33. zu Meßlingen.
16. Cord Henr. Beckemeyer nr. 30. zu Eldagsen

wird hierdurch bekannt demacht, daß der Advocatus fisci Camerä, als Vertreter der Invaliden-Casse, wider sie die Confis-

cations-Klage erhoben, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in Termino den 18ten August c. vor dem deputirten Auscultator Consbruch des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bei der Regierung und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreimahl inseriret worden.

Gegeben Minden den 27ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr lassen dem ausgetretenen Cantonisten der Stadt Petershagen

Friedrich Wilhelm Rehling Nr. 202.

bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich seiner Unterthanen Pflicht unter dem Militär, oder als Pack- und Train-Knecht zu dienen, zu entziehen und daß dieserhalb auf seine öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird vorbenannter Friedrich Wilhelm Rehling hierdurch verabladet, sich in Termino den 4ten August a. c. vor dem ernannten Deputato Auscultator Consbruch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gestellen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so hat er zu gewärtigen, daß er für einen treulosen der Werbung halber ausgetretenen Landes-Unterthan angesehen, seines jetzigen und zukünftigen ihm durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach er sich also zu richten hat. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beym Amte Petershagen affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inseriret worden. Sign. Minden den 13ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Demnach der Becker Christian Heinrich Kundscheffer seine in Rahden sub Nr. 77 belegene Stette an den Gärtner Lorenz in Essen mit guthsherrlicher Genehmigung verkaufet hat, und von dem Käufer darauf angetragen worden, ihn gegen alle Ansprüche der Gläubiger des Kundscheffer sicher zu stellen; so werden alle und jede, welche an gedachten Kundscheffer und dessen besagte Stette einigen Anspruch und Foderung zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, in termino Dienstag den 29. May dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen um ihre Foderungen anzugeben und solche sofort zu bescheinigen. Diejenigen die in diesen Termin ihre Foderung nicht angeben

haben zu erwarten, daß das Kaufgeld unter die sich meldende Gläubiger vertheilet, und der Käufer gegen alle weitere Ansprüche für unverbindlich werde erkläret werden. Sign. Rahden d. 7 April 1804.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Peter Taake in Loxten Schulden halber der Concurs eröfnet worden, so werden desselben Gläubiger hiemit bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 13ten Julius hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg d. 15 May 1804.

Meinders.

Auf hochlöblicher Regierung Verordnung werden in gefolge ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses alle diejenige, welche an den geringen aus den verkauften Kornfrüchten und Mobilien der vorigen fürstlich-Osnabrückisch eigenen Colonen Möllers zu Mekelwege, Kirchspiels Lienen gekommenen halben Gelde, maßen die andere Hälfte judicatmäßig der Gutsherrschaft zuerkannt und ausbezahlet worden, rechtlichen Anspruch oder Forderung haben, werden hiermit, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, indem aus dem Betrag der Forderungen derjenigen Creditoren, die sich bereits gemeldet haben, die Unzulänglichkeit der Masse ersichtlich, auf den ein für 3mal angesetzten Präclusivtermin auf Freytag den 13ten Jul. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem unterschriebenen Commissario zu erscheinen verabladet, um im selbigen ihre Forderungen nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, um über das prätendirte Vorzugsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, demnächst aber rechtlicher Classification im künftigen Erkenntniß gewärtig zu seyn.

Tecklenburg den 14. May 1804.

Mettingh.

Da die Vertheilung des in der Bauerschaft Aldrup Kirchspiels Lengerich belegenen Gemeinheits-Parcels, genannt die Exterheede nützlich befunden, und allerhöchst verordnet worden, indessen zu Ausmittelung der sämmtlichen Interessenten, auch etwaigen unbekannten Realprätendenten, deren öffentliche Vorladung erforderlich ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Exterheede prätendiren, diese ihre Gerechtsame mögen in Hude- Weide- Wege- Holzpflanzungs- Holzhiebs- Plaggenstichs-Gerechtigkeit, oder sonst in andern möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, vorgeladen, solche in Termino Freitag den 15ten Junius dieses Jahrs, des Vormittags um 9 Uhr auf der Meesenburg bey Tecklenburg anzugeben, auch die darüber in Händen habende Dokumente und Urkunden mit zur Stelle zu bringen.

Denen ausbleibenden, und sich nicht meldenden Realprätendenten gereicht zur Warnung, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich werden die Guts- Grund- oder Eigenthums-Herren der auf der Exterheede berechtigten Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angesetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, und wird im Unterlassungsfall angenommen werden, daß sie in die Beschlüsse der Erschienenen willigen, solche als rechtsbeständig anerkennen, und auf alles Widerspruchs-Recht Verzicht leisten.

Tecklenburg am 24ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer. Kandelhardt.

Friederich Wilhelm König rc.

Da die Vormünder der minderjährigen Klingenbergschen Tochter zu Ibbenbühren sich erkläret haben, nur sub beneficio legis

et inventarii als Mit-Erbin ihrer verstorbenen Eltern deren Nachlaß antreten zu wollen, und diesem zufolge der erbschaftliche liquidations und eventualiter der Concursprozeß über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Bürger Berend Herm. Klingenberg und Anna Maria gebohrne Müller zu Ibbenbühren mittelst Decreti vom heutigen Dato eröfnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an dem gedachten Nachlaß etwas zu fordern haben mittelst dieser allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Ibbenbühren und Tecklenburg zu affigirenden und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Weselschen Zeitungen einzurückenden Proclamatis in dem zur Liquidation der Forderungen auf den 1ten Junius dieses Jahres vor dem Deputato Regierungsrath Schmidt auf der hiesigen Regierung angesetzten Termine zur Angabe und Justificirung ihrer Forderung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall die Erbschaftsmasse zur Befriedigung der sich meldenden Gläubiger auslangen möchte, sodann die ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; Im Fall der Unzulänglichkeit der Masse aber die nicht Erscheinenden zu gewärtigen haben werden, daß sie mit ihren etwa habenden Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen damit gegen die sich meldenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird den sämtlichen Gläubigern anbefohlen sich über die Bestätigung des Behuef dieser Liquidation zum Curatore angeordneten Justitz-Commissarius Tiez mit zu erklären, auch allen denjenigen, welche an den gedachten Nachlasse etwas schuldig sind, anbefohlen anderergestallt nicht als in das gerichtliche Depositum zu zahlen oder was sie in Händen haben möchten, dahin abzuliefern unter der Verwarnung, daß sonsten das Bezahlte für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Innhaber von Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erkläret werden wird. Urkundlich des hier untergedruckten größern Regierungs-Innsiegels und derselben Unterschrift. Lingen den 13ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingensche Regierung.

(L. S.) Möller.

2. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Wegen Auseinandersetzung der Kinder des verstorbenen Johann Berend Rehling allhier sollen in termino den 27ten Julii c. folgende Grundstücke:

1. Das Wohnhaus Nr. 106. allhier nebst Schweinestall, Hofraum und Brunnen hinterm Hause, zu 657 Rt. 15 gGr. taxirt.

2. Der Garten bey der Schneckenstraße, $5\frac{1}{2}$ Spint Leinsaat groß und mit 3 gGr. 4 Pf. Bürgerzinß belastet, ästimirt zu 114 Rt. 12 gGr.

3. Der Garten bey der Kuckucksstraße $8\frac{1}{2}$ Spint Leinsaat groß und mit 1 Hbt. Gerste an den Hrn. v. Oheimb beschwert, gewürdigt zu 212 Rt. 12 gGr.

4. Ein Morgen Saatland im höckrigten Felde bey Klusen belegen, Abgaben frey, taxirt zu 200 Rt.

5. Zwey Drohnstücke in der Masch, mit 6 gGr. Domänen und 3 gGr. Zehnten onerirt, geschätzt zu 255 Rtl.

6. Eine Wiese an der düstern Straße, wovon 3 gGr. Domänen gehen, taxirt zu 175 Rtl.

meistbiethend verkauft werden, wo sich

Besitz und Zahlungsfähige einfinden und die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an den Grundstücken, oder Forderung an den verstorbenen Johann Berend Rehling und dessen Vermögen haben, aufgefordert, solches im bemerkten Termine bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Petershagen den 19. Merz 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker.

3 Verkauf von Grundstücken.

Das zur Concursmasse der Kaufmanns-Wittwe Albertine Pothoffs geb. Ebmeyer gehörige Wohnhaus Nr. 295., in der untern Etage mit einer Wohnstube, Schlafkammer, Boutique und Küche; in der 2ten Etage aber mit einem Saal und 2 Kammern, auch mit Boden, Keller, Hofraum und einem Hinterbau versehen worin ein geräumiges Zimmer, ein gebalkter Keller, und ein beschossener Boden befindlich, welches zur Nahrung und Handlung vorzüglich gelegen, und nach Abzug einer darauf haftenden jährlichen Prästation von 2½ Rthl. an das hiesige Armenkloster auf 1000 Rtl. 12 Ggr. abgeschätzt worden soll in Termino den 15ten Juny c. meistbietend versteigert werden.

Kauflustige können sich Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen indem auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Herford am 14ten Febr. 1804.
Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Eulemeier. Consbruch.

Die Stette des Neuwöhner Töns Henrich Eweler zu Jöllenbeck, welche
1. in einem Wohnhause und
2. 2 Scheffel 2 Spint 1 Becher 4½ □Ruthen 58 □Fuß besteht und überhaupt auf 462 Rtl. 18 Gr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll im Wege der Execution in termino den 28ten July auf dem Gerichthause zu Bielefeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Es haben sich daher qualificirte Kauflustige in dem bezielten Termine einzufinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Amt Schildesche den 5ten May 1804.
Reuter.

4 Gerichtl. confirm. Verträge.

Nach dem dato zwischen der Frau Kriegsräthin Meyer und dem Chirurgo Hrn. Bödeker hieselbst abgeschlossenen Contracte ist von letzterem seine Wiese an der Fährstraße der ersteren für 450 Rthlr. Gold verkauft.

Sign. Hausberge den 16. May 1804.
Königl. Preuß. Amt.
Schrader.

Der Col. Balcke sub Nr. 1. Bauerschaft Werfen und der Col. Wippermann sub Nr. 8. daselbst haben durch einen am unten gesetzten Dato abgeschlossenen Vertrag gegenseitiger wesentlicher ökonomischer Vortheile halber verschiedene ihrer Grundstücke gegen einander ausgetauscht, und die gerichtliche Confirmation des Tausch-Contracts erhalten.

Amt Enger den 5ten May 1804.
Consbruch. Wagner.

Es hat der Col. Wippermann sub Nr. 8. Bauerschaft Werfen von dem Colono Brockmeyer sub Nr. 1. Bauerschaft Siele 10 Schfl. 1 Spint 2 Becher auf dem Brackfelde belegener Länderey angekauft und unter heutigen Dato die gerichtliche Confirmation dieses Kauf-Contracts erhalten.

Amt Enger den 5ten May 1804.
Consbruch. Wagner.

Inhalts gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 18. Febr. 1804. hat der Kaufmann Herr Balthasar Gottlieb Krönig das sub Nro. 269 in der Niedernstraße belegene Haus von den Weberschen Erben, Herrn Doctor Medicinä Groneweg zu Gü-

tersloh, und Kaufmann Herr Nölle zu Lippstadt mit Genehmigung beyderseitigen Ehefrauen als Eigenthümerinnen des quaest. Hauses für die Summe von 4500 Rthlr. in Golde übereignet erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 16. Mai 1804.

Consbruch. Buddeus.

Inhalts gerichtl. bestätigten Kauf-Contracts vom 14ten Nov. 1803. hat der Kaufmann Herr Schnelle von dem Herrn Apotheker Aschoff den vorm Niedernthore am Chausseewege belegenen Garten für die Summe von 150 Rtl. in Golde käuflich erworben.

Bielefeld im Stadtgericht den 16. May 1804.

Consbruch. Buddeus.

5. Auctions-Anzeige.

Auf der Apotheke zu Rahden soll allerhand Hausgeräth, als Schränke, Tische, Stühle, Coffers, Zinn, Meßing, Eisen, Kupfer und Silber, ferner Frauenskleider, Linnen, Drell und Betten am Donnerstag den 24ten dieses Monaths öffentlich meistbietend verkauft werden. Wer davon etwas zu erstehen Lust hat, der kann gedachten Tages Morgens 8 Uhr in dem bestimmten Hause sich einfinden, biethen, und gegen das höchste Geboth und baare Bezahlung des Zuschlages gewärtig seyn.

Sign. Rahden den 1ten May 1804.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

6. Verpachtung.

Freitags den 15. Juny l. J. soll das Domainen-Guth zu Eichenzell und Fasanerie auf 12 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Dasselbe lieget in einer angenehmen Gegend, nicht ganz eine Stunde von der Residenzstadt Fulda und an der Sommer-Residenz Fasanerie. Zu diesem Gute werden 543. Morgen Ackerland, 132. Morgen Wiesewachs, sodann die Benutzung der Wiesen in der Fasanerie selbst zu beiläufig 600. Centner gerechnet, mehrere Gärten, einige Weiher und hinlängliche Wohnungen gegeben.

Das Inventar nebst Viehstappel erhält der Pächter nach einer zu errichtenden Taxe gegen baare Zahlung. Pachtlustige müssen sich vor dem 15. Juny bei fürstlichem Oberfinanz-Collegium melden, wo ihnen die Pachtbedingnisse vorgelegt werden sollen. Es verstehet sich von selbsten, daß der Pächter die erforderliche Caution zu stellen im Stande seyn müsse, auch Zeugnisse seiner ökonomischen Kenntnisse vorzulegen habe.

Fulda den 12. May 1804.

Fürstl. Or. Nas. Fuld. Oberfinanz-Colleg.

Dapping.

7. Vermischte Nachrichten.

Ein gut eingerichtetes Wohnhaus mit Zubehör und Gelaß für einige Pferde; oder Logis in demselben für einzelne Herren, sind zu vermiethen. Das Intelligenz-Comtoir giebt Nachricht.

Ich ermangle nicht, sämtliche Liebhaber hiedurch zu benachrichtigen, daß bey mir verkauft und reparirt wird, allerley Sorten zur Optik gehörige Waaren, bestehen in Microscopium, zusammengesetzte, einfache und dgl. wie auch allerley Sorten von Perspective, vorzüglich ächte englische, auf die neueste Art, welche alle Farben in einem Punkt bringen, von verschiedener Größe. Auch sind bey mir zu haben ächte reguläre geschliffene Conservations-Brillen für alle mögliche Gesichter, sowohl kurz- als weitsichtige. Auch erbiete ich mich allerhand ganze Staar-Brillen, ferner allen Schaden optischer Instrumente gegen die Gebühr zu ersetzen; desgleichen führe ich bey mir von allen Sorten geschliffene Gläser zur Camera obscura, Laterna magica, und zum feinern Druck zu lesen, welche von 18 Jahren an bis in das spä-

tere Alter können gebraucht werden, um einen billigen Preis, wie auch Hohl-Landschafts-Spiegel und Prisma.

Uebrigens habe ich die Ehre sämtlichen hohen Herrschaften und Liebhabern von der Güte meiner Arbeit zu versichern, und ich verspreche mir im voraus allen geneigten Beyfall.

Sollten sich Liebhaber zu meiner Waare finden, die allenfalls willens wären, ein oder andere Stücke auszutauschen, auch hierinnen werde ich mich nach Möglichkeit billig finden lassen.

Liebhaber senden gütigst ihre Adresse in unser Logie bey Zelle im Priggenhagen, No. 223. Unser Aufenthalt ist nur noch bis den 27ten May 1804.

Joseph, Optikus aus Böhmen.
David, Optikus aus Sachs-Gotha.

Am Donnerstag den 24ten d. Morgens um 10 Uhr sollen auf der Gerichts-Stube Eines Hochwürd. Dom-Capituls 20 Stück Leichensteine meistbiethend verkauft werden; die Käufer werden hierdurch eingeladen, und können bey Unterschriebenen zwey Tage vorher durch Einsehung eines genauen Verzeichnisses von der Länge, Breite und Dicke dieser Steine beliebige Nachricht erhalten. Minden den 12. May 1804. Gibmeier. Vicarius.

Die Schwefel- und Sumpfbäder zu Eilsen sollen in diesem Sommer vom 1ten Junii an, gegeben werden.

Bückeburg den 16. Mai 1804.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlichen Rentkammer.

Da die Wirthschaft zu Eilsen jetzt völlig wieder eingerichtet ist; so habe ich die Ehre, ein geehrtes Publicum davon zu benachrichtigen. Jedem, der bey mir zu speisen und zu logiren wünscht, verspreche ich die billigste, reelste und prompteste Bedienung. Eilsen d. 14 May 1804.

Rochebrune
Pächter zu Eilsen bey Bückeburg.

Pyrmont. Das im vorigen Jahre von mir erkaufte große Steisnersche hart am Brunnen-Hause und an der Allee belegene Haus, stelle ich hiemit, nachdem es durchaus neu ausgebauet, auf das modernste tapezirt, und gänzlich neu meublirt ist, meinen bekannten und unbekannten Gönnern zur Miethe während der Brunnenzeit an, mit dem Versprechen, daß ein jeder darin sowohl die billigsten Preise der Zimmer, als auch die beste Aufwartung, und alle Bequemlichkeiten, welche Kurgäste bedürfen, finden wird. Bey allen den Vorzügen, welche dieß Haus sowohl in Betreff seiner innern Güte, als auch seiner bequemen und angenehmen Lage gewährt, steht auch der daneben liegende zu Lust-Partien neu eingerichtete Garten den bey mir wohnenden Fremden zu ihren Vergnügungen offen. — Auch mache ich zugleich bekannt, daß alle Pyrmont besuchende Fremde, wenn sie sich nicht mit baarem Gelde beschweren wollen, gute Wechsel und Credit-Briefe auf alle Orte, gegen billige Provision bey mir in Geld umsetzen können. In Betreff meiner Banquier-Geschäfte sowohl als auch oberwähnter Zimmer-Vermiethung, hoffe ich die volle Zufriedenheit meiner Kunden zu erhalten. Den 14. May 1804.

Joseph Windmüller.

Es wird hiemit ein Jeder gewarnt, meinem Schwiegersohn, dem Bäcker Ernst Christian Drees hieselbst, weder auf meinen, noch meiner ältesten Tochter, seiner Ehefrau, Catharina Wilhelmina Dorothea, Namen, das allergeringste zu leihen, oder verabfolgen zu lassen, noch auch sonst mit ihm Wechsel-Geschäfte, u. s. w. einzuleiten, indem ich sowohl, als meine Tochter, von heute an, aller Verbindlichkeit, für ihn zu zahlen, mich gänzlich entschlage.

Recke, in der Gr. Lingen den 11ten May 1804.

Johann Henrich Dieckmann.
Erbmühlen-Pächter.

(Hiebey ¼ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 21. der Mündenschen Anzeigen.

8. Eheverbindung.

Unsere am 13. dieses vollzogene eheliche Verbindung, haben wir die Ehre, unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt zu machen; und uns zugleich ihrer fernern Gewogenheit zu empfehlen.

Ibbenbühren den 16. May 1804.

E. G. Schale,
der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst Doktor.
Ausübender Arzt und Geburthshelfer.
Elise Schale, gebohrne Kerstein.

9. Geburts-Anzeige.

Unsern Freunden und Verwandten zeuge ich hiermit die heutige glückliche Entbindung meiner Frau von einen gesunden Knaben ergebenst an. Rahden den 19ten May 1804.

v. Michalkowsky
Lieut. im Regiment v. Schladen.

Von dem wichtigen Unterschied des würklichen und förmlichen Rechts.

Aus den patriotischen Phantasien von Justus Möser Th. IV. S. 113.

Man findet jetzt so wenig Leute, die das förmliche Recht von dem würklichen zu unterscheiden wissen, und die Gefahr, womit in unsern philosophischen Zeiten die Verwechselung von beyden das menschliche Geschlecht bedrohet, ist so groß, daß es mir Pflicht zu seyn scheint, diesen sonst wohl bekannten Unterschied einigermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbst die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der würklichen unterschieden, und es erwachsen unzählbare Zänkereyen daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt wirkliches Recht, und wirkliche Wahrheit sey, ist einem jeden bekannt, so schwer es auch ist, das eine oder die andere in einem gegebenen Falle zu entdecken; aber von der förmlichen hat nicht jeder einen deutlichen Begriff, ich will ihn also und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beyspiele geben. Was die Kirche oder eine Versammlung erwählter und berufener Bischöfe zuletzt für Wahrheit erkläret hat, das ist förmliche Wahrheit für alle diejenigen, so zu dieser Kirche gehören. Eben so ist förmliches Recht für streitende Partheyen das, was ein erwählter oder verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beyden kann die wirkliche Wahrheit, oder das wirkliche Recht zum Grunde liegen, und es ist die höchste menschliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es so sey. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verstande nichts zur Sache, ob die Bischöfe oder die Richter geirret haben oder nicht; Ihr letzter Ausspruch verwandelt wirkliches Weiß in förmliches Schwarz, und umgekehrt. Beyde können, was förmliche Wahrheit betrift, nicht irren, wenn alles ordentlich zugeht. Denn es ist hier ein Nothrecht für die menschliche Ruhe, nach welchem nun einmahl dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht seyn soll, was also dafür erklärt oder ausgesprochen worden. Der Mensch würde nimmer aufhören zu zanken; jeder würde nach seinem eigenen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die gröste Verwirrung entstehen, wenn man sich nicht endlich weislich darüber verstan-

den hätte, daß man dasjenige, was also gesprochen ist, für förmliches Recht halten und befolgen wollte. Einem jeden bleibt dabey seine freye Meynung von dem wirklichen Rechte, wenn er sich von dem förmlichen nicht überzeugen kann, aber man achtet darauf nicht.

Alle Menschen können irren, der Regent wie der Philosoph, und letzterer vielleicht am ersten, da sie beyde zu hoch stehen, und vor der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennet, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.

Zur Form Rechtens gehöret, daß es von einem befugten Richter ausgesprochen, und in die Kraft Rechtens getreten sey. Dieß ist ein Grundgesetz, worin ebenfalls alle Europäische Nationen überein kommen, und der Monarch der eine wirkliche Wahrheit, gleich einer förmlichen zur Erfüllung bringen lässet, wirft dieses erste, und jedem Staate heilige Grundgesetz, ohne welchem es gar keine Sicherheit mehr giebt, über einen Haufen. Ein Unternehmen, daß die Weisheit Salomons nicht entschuldigen kann, da alle Weisheit in der Welt nur zur wirklichen, nicht aber zur förmlichen Wahrheit führet.

Das wirkliche Recht könnte zur Noth in der Welt ganz entbehret werden; es giebt Nationen, die gar keine Gesetzbücher haben; und unsere deutschen Vorfahren, die von einem wirklichen Rechte nichts wussten, und wohl gar zweifelten, ob es dergleichen in der Welt gebe; hatten sich vereiniget, dasjenige für förmliches Recht in jeder Streitsache gelten zu lassen, was die von den Partheyen erwählten Männer nach ihren großen oder geringen Einsichten, für gut und billig erkennen würden. Eben das kann man auch von der wirklichen Wahrheit sagen, worin so wenige Köpfe mit einander überein kommen. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit lassen sich durchaus nicht entbehren, und es ist eine vergebliche Frage, oder vielmehr eine Verwechselung dieser beyden ganz unterschiedenen Arten von Wahrheiten, ob man wirkliche Irrthümer hegen und nähren dürfte? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Grundverfassung des Staats.

Alle Nationen haben dieß erkannt, die eher an Proceßordnungen als an Gesetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte, und die beste Proceßordnung ist die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Diese aber enthalten nur das wirkliche Recht, welches, wie gesagt, zur Noth entbehret werden kann; wie denn auch der Großkanzler von Cocceyi die Proceßordnung dem Gesetzbuche vorgehen ließ.

Der traurigste Fall, worinn ein Richter sich oft befindet, ist dieser, wenn er das wirkliche Recht augenscheinlich erkennet, und es doch nicht zum förmlichen machen kann. Aber dem ungeachtet ist es besser, daß ein einzelner Mann traure, als daß man alles in Gefahr setze; und dies würde geschehen, wenn jeder Richter dasjenige, was er für wirklich Recht erkennet, sogleich als rechtskräftig annehmen könnte. Jeder Mensch hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche dem wirklichen vorziehe, wenn beydes sich nicht zusammen findet; und diejenigen versündigen sich an der Menschheit, welche entweder diese Form ganz ausschließen, oder unnatürlich verkürzen und erschweren wollen.

Jedem muß der Weg des förmlichen Rechts gerade, leicht und kurz gemacht; aber nicht versperret oder verengert werden.